

Fraktion

Die PARTEI. *DIE LINKE.*

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 30.09.2019

Anfrage

Kostenfreiheit im Nahverkehr

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ich bitte freundlichst um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Erhebung einer ÖPNV bzw. Nahverkehrsabgabe denkbar?
- 2) Welche Kenntnis hat die Verwaltung über Prüfungen und die Ergebnisse selbiger in anderen Kommunen, wie z.B. Erfurt, Tübingen, Leipzig oder Osnabrück?
- 3) Wie haben sich die Einnahmen des NVS und der Landeshauptstadt Schwerin in den letzten 3 Jahren entwickelt? (bitte getrennt und prozentual verteilt sowie in absoluten Zahlen angeben)
- 4) Inwieweit könnte die Bereitstellung der kompletten Mittel aus der Parkraumbewirtschaftung an den NVS einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Kostenfreiheit für Kinder und Jugendliche leisten?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

**Der Oberbürgermeister**

Fraktion Die PARTEI. *DIE LINKE*.
Herrn Henning Foerster

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.028, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1011
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
30.09.2019		Herr Helms	25.10.2019

Ihre Anfrage zur Kostenfreiheit im Nahverkehr

Sehr geehrter Herr Foerster,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30. September 2019. Nachfolgend möchte ich Ihre Fragen beantworten:

1) Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Erhebung einer ÖPNV bzw. Nahverkehrsabgabe denkbar?

Die Einführung einer „Nahverkehrs- oder Mobilitätsabgabe“ ist nicht umsetzbar. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) besteht keine Rechtsgrundlage für die Landeshauptstadt Schwerin zur Erhebung einer solchen Abgabe. Es handelt sich weder um eine Verbrauchs- noch um eine Aufwandsteuer im Sinne des § 3 Abs. 1 KAG M-V, da Anknüpfungspunkt für die Abgabe gerade nicht eine Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist. Weil ausdrücklich auch nicht nur bevorteilte Eigentümer die Abgabe entrichten sollen, wird es sich auch nicht um einen Beitrag nach § 7 KAG M-V handeln.

2) Welche Kenntnis hat die Verwaltung über Prüfungen und die Ergebnisse selbiger in anderen Kommunen, wie z.B. Erfurt, Tübingen, Leipzig oder Osnabrück?

Auch in den anderen Bundesländern fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Erhebung einer „Nahverkehrs- oder Mobilitätsabgabe“.

3) Wie haben sich die Einnahmen des NVS und der Landeshauptstadt Schwerin in den letzten 3 Jahren entwickelt? (bitte getrennt und prozentual verteilt sowie in absoluten Zahlen angeben)

Bei den Einnahmen des Nahverkehrs kann von einer relativen Konstanz gesprochen werden. Es gab in den letzten drei Jahren keine Tarifanpassungen oder große Fahrplan- bzw. Angebotsöffensiven.

Die Einnahmen der Nahverkehr Schwerin GmbH haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2016	2017	2018	2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Fahrgelderlöse	11.737	12.010	11.946	12.050
sonstige Einnahmen	4.326	4.325*	4.143	4.354
<u>Summe Erträge</u>	<u>16.063</u>	<u>16.335</u>	<u>16.089</u>	<u>16.404</u>
		+1,7%	-1,5%	+2,0%

*ohne außerordentliche Erträge in 2017

Die Einnahmen der Landeshauptstadt Schwerin haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2016	2017	2018	2019
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Einzahlungen	277	275	287	294
		-0,7%	+4,4%	+2,4%

4) Inwieweit könnte die Bereitstellung der kompletten Mittel aus der Parkraumbewirtschaftung an den NVS einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Kostenfreiheit für Kinder und Jugendliche leisten?

Die Aufwendungen für die Parkraumbewirtschaftung ermitteln sich auf Basis des Vertrages mit der Nahverkehr Schwerin GmbH über die Durchführung der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Schwerin. Die städtischen Einnahmen betragen 69 % der jährlichen Bruttoeinnahmen aller Parkscheinautomaten aus dem Vorvorjahr.

Die bloße Verschiebung von Einnahmen aus dem Kernhaushalt in ein Tochterunternehmen der Landeshauptstadt kann keinen Beitrag zur Finanzierung eines entgeltfreien Schülertickets leisten.

Mit preislichen Anpassungen in der Parkraumbewirtschaftung (z. B. 1,00 € auf 1,50 €/h) könnten Mehreinnahmen in Höhe von ca. 600.000 € generiert werden.

Ausgehend von Kosten/Aufwendungen in Höhe von insgesamt ca. 2,4 Mio. € für einen kostenfreien Schüler- und Auszubildendenverkehr in Schwerin (ohne Berufsschüler voraussichtlich ca. 2,1 Mio. €) wären ca. 25 % (ohne Berufsschüler ca. 29 %) der Kosten/Aufwendungen gedeckt, soweit die Mehreinnahmen dem Nahverkehr zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier